



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 47

Ausgabe: 03/2021

Datum: 26.01.2021

Datum	Inhalt	Seite
25.01.2021	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	1
12.01.2021; 12.01.2021 21.01.2021	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 – 3
21.01.2021; 21.01.2021	Bekanntmachungen gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3 – 6
06.01.2021; 11.01.2021	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	7
20.01.2021; 20.01.2021	Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	8

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Shadi Altayeb, geboren am 15.03.1975 in Hama, Syrien, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau (Westf.), Lossersstraße 49A, ist ein Bescheid vom 25.01.2021, Aktenzeichen 32.2-106849, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Anmeldung der Ausländerbehörde, Etage 0A, eingesehen werden und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin erhält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 25.01.2021

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Ausländer- und Asylwesen

Im Auftrag
gez.
Schaffeld

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Matthias Temminghoff Energie mit Sitz in 48691 Vreden, Doemern 30, hat mit Antrag vom 12.11.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Doemern 30, Gemarkung: Vreden, Flur: 89, Flurstück: 82, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch eines BHKW. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die BHKW-Anlage über eine Feuerungswärmeleistung von 1.800 kW.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird der Austausch eines vorhandenen Zündstrahl-Motors gegen einen Gas-Otto- Motor beantragt. Die Emissionen werden sich geringfügig vermindern. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03229 2020-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Große-Schwiep Biogas GbR mit Sitz in 48683 Ahaus, Schwiepinghook 18, hat mit Antrag vom 28.05.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Schwiepinghook 18, Gemarkung: Alstätte, Flur: 21, Flurstück: 43, 116, 147, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines weiteren BHKW zur flexiblen Stromeinspeisung sowie die Installationen einer zweiten Feststoffeinbringung. Die produzierte Biogasmenge sowie die Inputmengen bleiben unverändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die BHKW-Anlage über 2,293 MW Feuerungswärmeleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben werden die Errichtung eines zweiten BHKW zur flexiblen Stromeinspeisung sowie die Installationen einer weiteren Feststoffeinbringung am Nachgärer beantragt. Die Inputmengen sowie die produzierte Biogasmenge bleiben unverändert, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 12.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01930 2020-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Hendrik Werschmann, wohnhaft in 48683 Ahaus, Sabstätte 1, hat mit Antrag vom 22.06.2020 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen und zur Aufzucht von Ferkeln mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Sabstätte 1, Gemarkung: Wüllen, Flur: 22, Flurstück: 42, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Güllehochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1032,59 m³ mit Foliendach. Ein vorhandener Güllehochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 820,00 m³ wird abgebrochen. Nach Durchführung der beantragten Änderung können insgesamt 4395,27 m³ Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Güllehochbehälter wird mit einem dichten Foliendach versehen. Geruchs- und Ammoniakemissionen werden so wirksam vermindert.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 21.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01927 2020-tapl

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen **gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co. KG vertreten durch Herrn Heribert Graes mit Sitz in 48624 Schöppingen, Heven 54, hat mit Antrag vom 12.11.2020 die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 (WEA 1 und WEA 2) sowie einer Windenergieanlage des Typs Vestas V136 (WEA 3) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken in Schöppingen, BOR 09, Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel, Flur: 64, Flurstücke: 3, 52, 24 und 36, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.02.2021 bis 02.03.2021, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Schöppingen - Fachbereich Planen und Bauen - Rathaus, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Dienststunden vormittags montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie nachmittags montags bis mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Stadt Horstmar – Fachbereich 3, Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 28, Kirchstraße 1-3, 48612 Horstmar, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nachmittags dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
und
3. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Borken unter Telefon-Nr. 02861/681-6824, im Rathaus in Horstmar unter der Telefon-Nr. 02558/79-30 oder im Rathaus in Schöppingen unter der Telefon-Nr. 02555/88-29 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.02.2021 bis 06.04.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 06.05.2021, ab 9:30 Uhr in der

Kulturhalle der Gemeinde Schöppingen, Feuerstiege 8, 48624 Schöppingen, vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.02.2021 bis 06.04.2021 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Erörterungstermin findet unter Anwendung angemessener Corona-Schutzmaßnahmen statt. Daher stehen für interessierte Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, nur begrenzte Platzkapazitäten zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 21.01.2021
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03329 2020-wolt

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Herr Reinhard Benneker, wohnhaft in 48683 Ahaus, Quantwick 15, hat mit Antrag vom 18.11.2019 als Repowering die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Enercon E-115 EP3 E3 mit 121 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung) mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Zone 2 Quantwick Nord -, Gemarkung: Wüllen, Flur: 27, Flurstück 2, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage sobald wie möglich in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich des vorgelegten UVP-Berichts liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.02.2021 bis 02.03.2021, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

01. Stadtverwaltung Ahaus – Fachbereich Bürgerservice, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Dienststunden montags bis freitags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
und
02. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Straße 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://kreis-borken.de/bauen-bekanntmachungen/>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Borken unter Telefon-Nr. 02861/681-6824 oder im Rathaus in Ahaus unter der Telefon-Nr. 02561/72-450 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die ausgelegten Antragsunterlagen enthalten folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- gutachterliche UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen
- gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul
- gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen
- gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14 – 17 BNatSchG
- landschaftspflegerischer Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)
- Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
- gutachterliche Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.02.2021 bis 06.04.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen – auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben – in einem Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist für Donnerstag, den 29.04.2021, ab 9:30 Uhr im Ratssaal der Stadt Ahaus, Raum 115, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus vorgesehen. Die Erörterung kann bei Bedarf fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin auf Grund der Tatsache, dass keine Einwendungen eingehen oder auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG nicht stattfinden oder sollte die Erörterung auf einen anderen Termin verlegt werden, wird der Wegfall oder die Verlegung des Termins gesondert bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 03.02.2021 bis 06.04.2021 – schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin findet unter Anwendung angemessener Corona-Schutzmaßnahmen statt. Daher stehen für interessierte Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, nur begrenzte Platzkapazitäten zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Borken, 21.01.2021

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-03057 2019-ag

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 10.09.2020 beantragt die Biologische Station Zwillbrock e. V., Zwillbrock 10, 48691 Vreden die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Alstätte, Flur 17, Flurstück 66.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 6. Januar 2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/59308

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Antrag auf Grundwasserförderung des Bischöflichen Generalvikariats Münster, Magdalenenstraße 2, 48143 Münster

Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bischöfliche Generalvikariat Münster hat mit Datum vom 17.02.2020 die Förderung von Grundwasser im Zuge der Grundwasserhaltung für die Errichtung einer Sporthalle des St. Josef Gymnasium in einer Menge von 382.577 m³/a beantragt. Die Anlage zur Grundwasserförderung befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 5, Flurstück 664, 667.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG: Vorhabentyp 13.3.2, Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ Wasser.

Gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 11.01.2021

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az: 662120/58693

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351285986 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 331025015, BLZ 428 513 10) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.04.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.01.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335846937 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.04.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.01.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

gez. Der Vorstand